



Die Ministerin

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/529

A04

28. November 2022
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
edgar.voss@mkffi.nrw.de

Eckpunkte für den Kinder- und Jugendförderplan der 18. Legislaturperiode

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das für Jugend zuständige Ministerium stellt für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) auf. Vor einem endgültigen Beschluss über den KJFP sind in einem mehrstufigen Verfahren die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, der zuständige Ausschuss des Landtages sowie Kinder und Jugendliche zu beteiligen.

Zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens legt das zuständige Ministerium hiermit Eckpunkte für den KJFP der 18. Legislaturperiode zur Information der Mitglieder des Landtags vor.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Eckpunkte für den Kinder- und Jugendförderplan der 18. Legislaturperiode

Eckpunkte KJFP 2023-2027

Das für Jugend zuständige Ministerium stellt für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) auf. Im Verfahren zur Aufstellung und vor einem endgültigen Beschluss über den KJFP sind in einem mehrstufigen Verfahren die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, der zuständige Ausschuss des Landtages sowie Kinder und Jugendliche zu beteiligen.

Um dieses Verfahren nunmehr einzuleiten und den zu Beteiligten eine sachgerechte Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung zu geben, legt das zuständige Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hiermit Eckpunkte für den KJFP der 18. Legislaturperiode vor.

Die Eckpunkte berücksichtigen:

- Die Maßgaben des Koalitionsvertrages „Zukunftsvertrag für NRW“;
- die Erkenntnisse des 11. Kinder- und Jugendberichts NRW;
- die Ergebnisse der ersten Gespräche mit den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf Ebene der landeszentralen Träger und Fachstellen in NRW, mit den Kommunalen Spitzenverbänden, den Landesjugendämtern und mit dem evangelischen und katholischen Büro sowie
- die Antragssituation und Mittelverausgabung im KJFP 2017-2022.

Maßgebliche Punkte sind dabei:

- Die Beibehaltung der bisherigen Grundstruktur des Kinder- und Jugendförderplans;
- das Verhältnis von Projekt- und Strukturförderung;
- die Fortführung der Dynamisierung und die gezielte Stärkung einzelner bzw. Schaffung neuer Förderpositionen gemäß den aktuellen fachlichen Herausforderungen.

Die nachstehende Übersicht informiert über die beabsichtigten Gliederungspunkte des neuen KJFP sowie Kernaussagen zu den in den einzelnen Abschnitten vorgesehenen Ausführungen und Regelungen.

Titel: *Kinder und Jugendliche bestimmen mit - Jungen Menschen mehr Perspektiven geben*

Vorwort

Die jungen Menschen in Nordrhein-Westfalen leben in bewegten und krisenhaften Zeiten. Die weltweite Corona-Pandemie, der Klimawandel, der Angriffskrieg in der Ukraine - dies sind die großen, globalen Einflussgrößen auf die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen. Hinzu kommen die Herausforderungen, die junge Menschen bei ihrer Entwicklung ohnehin zu meistern haben.

Der Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen für die 18. Legislaturperiode greift diese großen globalen und regionalen Entwicklungen unserer Zeit auf und macht die Herausforderungen, die an junge Menschen in ihrer persönlichen Entwicklung gestellt werden, zum Ausgangspunkt dieses Landesförderinstruments.

Grundlagen der Förderung

Im Abschnitt **Grundlagen der Förderung** werden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen und die daraus resultierenden Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der freien Träger sowie des Landes erörtert.

Gesetzliche Grundlagen

Basierend auf den Regelungen des § 82 SGB VIII und den Konkretisierungen durch das 3. AG KJHG-KJFöG werden die Aufgaben des Landes sowie die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich der Kinder- und Jugendförderung beschrieben. (vgl. insbes. §§ 9, 15 – 19 des 3. AG KJHG-KJFöG)

Als zusätzliche gesetzliche Grundlage wird § 11 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein – Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW) herangezogen.

Grundsätze der Förderung

In diesem Abschnitt werden die zentralen Rahmenbedingungen für die Förderung über den Kinder- und Jugendförderplan dargestellt. Es wird dabei besonders auf nachfolgende Punkte Bezug genommen:

Zielgruppe und Grundsätze der Förderung

Die Benennung der Zielgruppe und die Berücksichtigung von besonderen Lebenslagen dieser jungen Menschen ist für die Ausgestaltung der Angebote in der Jugendförderung von grundlegender Bedeutung.

In diesem Zusammenhang wird dargelegt, dass die Zielgruppe im Kern junge Menschen im Alter vom sechsten Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres umfasst.

Ferner sollen bei der Konzeption der Angebote die jeweiligen besonderen Bedürfnisse der jungen Menschen berücksichtigt werden, an die sie sich richten. Dies beinhaltet die sensible Ausgestaltung im Hinblick auf soziale Benachteiligungslagen, Behinderungen oder anderweitige Beeinträchtigungen, die Berücksichtigung von Migrationserfahrungen, sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten sowie schließlich mögliche Benachteiligungen durch Diskriminierungen z.B. aufgrund von Behinderungen, Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Klassismus, Trans-, Inter- und Homofeindlichkeit, wobei

intersektionale Aspekte zu berücksichtigen sind. (§§ 3, 4 und 5 des 3. AG KJHG-KJFöG)

Landesförderung

In diesem Abschnitt werden Hinweise auf die Arten der Finanzierung über fachbezogene Pauschalen (Haushaltsgesetz) und über Zuwendungen (Landeshaushaltsordnung) gegeben und die Bewilligungsbehörden benannt.

Wirksamkeitsdialog und Zielvereinbarungen

Der Abschnitt über die Grundsätze der Förderung schließt mit den Hinweisen auf die Verpflichtung der jeweiligen Träger, bei einer Förderung landesweiter oder regionaler Einrichtungen und Angebote, an Wirksamkeitsdialogen teilzunehmen und Zielvereinbarungen abzuschließen. (§ 16 Abs. 4 des 3. AG KJHG-KJFöG)

Förderbereiche: Herausforderungen und Angebote

Auf der Grundlage des 11. Kinder- und Jugendberichts für Nordrhein-Westfalen, der fachlichen Debatten sowie der Maßgaben des Koalitionsvertrags werden nachfolgende Herausforderungen für die Jugendförderung festgehalten, die im Rahmen der geförderten Angebote bearbeitet werden sollen.

Förderbereich 1: Starke Strukturen für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche stehen vor der Aufgabe, sich Schritt für Schritt zu einer eigenständigen Persönlichkeit zu entwickeln. Dies hat zur Voraussetzung, sich ein neues Verhältnis z.B. zu den Eltern, Verwandten, Pädagog:innen zu erarbeiten, sich einen eigenen Blickwinkel auf die Gesellschaft anzueignen und für sich die Voraussetzungen für ein eigenständiges und sozial verantwortliches Leben in der Gesellschaft zu schaffen.

Um diesen Weg möglichst gut gestalten zu können, brauchen Kinder und Jugendliche Orte und Gelegenheiten, an und in denen sie sich diskriminierungs- und

risikofrei, ohne Rechtfertigungsdruck, fehlerfreundlich und selbstgestaltet ausprobieren und weiterentwickeln können. Einrichtungen der Jugendförderung sind solche Orte. Sie werden von freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen entlang ihrer konkreten Bedürfnisse und Bedarfe ausgestaltet. Damit die Träger der Kinder- und Jugendhilfe dieses leisten können, benötigen sie einen verlässlichen Handlungsrahmen.

Der Kinder- und Jugendförderplan bildet diesen Handlungsrahmen durch die Förderung

- der Infrastruktur in den Bereichen Jugendverbandsarbeit, Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Kulturelle Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz auf der örtlichen sowie der regionalen Ebene;
- von landeszentralen Zusammenschlüssen und Fachstellen der Jugendförderung;
- von Fortbildungen und Fachberatungen der landeszentralen Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu Schutzkonzepten gemäß Landeskinderschutzgesetz NRW;
- von Projekten der Kinder- und Jugendförderung;
- des ehrenamtlichen Engagements und der Freiwilligendienste;
- von investiven Maßnahmen;
- von Forschungspartnerschaften.

Förderbereich 2: Kinder- und Jugendbeteiligung verstärkt umsetzen

Junge Menschen in Nordrhein-Westfalen wollen die Gesellschaft, in der sie leben, mitgestalten. Sie haben ein Recht darauf, an den sie betreffenden Fragen und Entscheidungen beteiligt zu werden. Um dies realisieren zu können, benötigen sie Angebote und Gelegenheiten. Obwohl es diese bereits vielerorts gibt, haben nicht zuletzt die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen gezeigt, wie fragil die Mitwirkungsmöglichkeiten junger Menschen an der Gestaltung

der Gesellschaft sind und wie häufig gerade ihr Engagement und ihre Ideen nicht einfließen in gesellschaftspolitische Maßnahmen. Daher ist es erforderlich, die Beteiligungsrechte junger Menschen zu stärken und sie gleichzeitig durch entsprechende Beteiligungspflichten der gesellschaftlichen Akteure zu untermauern. Dies ist auch ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit.

Über den Kinder- und Jugendförderplan werden Angebote und Projekte gefördert, die:

- Die Stärkung der Selbstorganisation junger Menschen zum Ziel haben;
- zur Weiterentwicklung einer einmischenden Jugendpolitik vor Ort und auf Landesebene beitragen;
- auf eine verstärkte Berücksichtigung der Interessen junger Menschen bei der Ausgestaltung der Landespolitik abzielen;
- darauf abstellen, mit jungen Menschen einen Dialog über Wertorientierungen zu führen.

Förderbereich 3: Kinder- und Jugendförderung zukunftssicher weiterentwickeln

Die Lebenswelten junger Menschen sind ständigen Veränderungen unterworfen. Gerade in den durch die Corona-Pandemie geprägten Zeiträumen hat sich gezeigt, dass Jugendförderung einen Schub qualifizierter Digitalisierung benötigt, sich aber darin nicht erschöpfen kann. Junge Menschen brauchen auch unmittelbaren Kontakt zueinander und zu den sie begleitenden Pädagog:innen.

Darüber hinaus haben die jungen Menschen unterschiedliche Erwartungen an die Jugendförderung, in Abhängigkeit von Alter, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität, Benachteiligungslage oder Exklusionserfahrung. Auch der Lebensort junger Menschen spielt dafür eine Rolle. Wachsen diese in Ballungsräumen mit hoher Mobilitätsdichte auf, sind die Erwartungen und Bedarfslagen teilweise andere als bei jungen Menschen, die in ländlichen Räumen heranwachsen. Die Berücksichtigung dieser unterschiedlichen Facetten bei der Ausgestaltung von Räumen und Angeboten der Kinder- und Jugendförderung ist eine wesentliche Aufgabe der freien und öffentlichen Träger.

Der Kinder- und Jugendförderplan stellt Mittel für die gezielte Weiterentwicklung von Strukturen und Angeboten in folgenden Bereichen zur Verfügung:

- Digitalisierung und Medienkompetenzbildung;
- Demografischer Wandel und regionale Anforderungen;
- besondere Maßnahmen und Projekte, die neue Aspekte in der Kinder- und Jugendhilfe aufgreifen bzw. innovative Lösungsansätze entwickeln und erproben;
- praxisbezogene Forschungsprojekte.

Förderbereich 4: Junge Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit sehen und fördern

Der Begriff Vielfalt beschreibt die wesentliche Entwicklungsrichtung unserer Gesellschaft. Nicht Konformität ist das prägende Ziel, sondern die Anerkennung von Vielfalt, damit sich alle jungen Menschen entsprechend ihren Bedürfnissen, ihrer Identität entfalten und zugleich solidarisch und diskriminierungsfrei aufwachsen können. Unsere Gesellschaft braucht diese Vielfalt, um sich mit vielen kreativen Ideen weiterentwickeln zu können, und sie braucht Akzeptanz, gegenseitige Wertschätzung, Verständnis und Solidarität, um als Gemeinwesen funktionieren zu können.

Über die Angebote der Kinder- und Jugendförderung sollen entsprechende Kompetenzen bei jungen Menschen gefördert werden. Um dies zu erreichen ist es erforderlich, ihre jeweiligen individuellen Ausgangsbedingungen, die unterschiedlichen Erfahrungen und Lebenswirklichkeiten zu kennen.

Der Kinder- und Jugendförderplan stellt Mittel für differenzierte und zielgruppenbezogene Angebote zur Verfügung, die

- die Teilhabe von jungen Menschen mit sozialen Benachteiligungslagen, einer Einwanderungsgeschichte, mit Behinderungen fördern und ggf. darauf bezogene Diskriminierungserfahrungen ausgleichen;
- geschlechterreflektierende Orientierung bieten, einschließlich der gezielten Förderung von spezifischen Angeboten von Mädchen und Jungen;

- die Lebenssituation von jungen LSBTIQ*-Menschen in den Fokus rücken.

Förderbereich 5: Bildung zielgerichtet ermöglichen

Jungen Menschen ist die Bedeutung einer guten Bildung bewusst. Dies zeigt sich auch in der Jugendförderung. Benachteiligte junge Menschen nehmen die Bildungsangebote der Jugendsozialarbeit an. Junge Menschen sind interessiert an den Angeboten der kulturellen Jugendbildung oder der Bildung für nachhaltige Entwicklung. In der offenen Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit suchen sie nicht nur Gelegenheiten der Freizeitgestaltung, sondern nehmen auch die Angebote der sozialen und der Persönlichkeitsbildung wahr. Freude am Lernen, die etwa in einem Theaterprojekt entdeckt wird, kommt nicht selten auch der schulischen Bildung zugute.

Bildung in der Jugendförderung ist ein freiwilliges Angebot. Um für junge Menschen so attraktiv zu sein, dass diese sich darauf einlassen und die Angebote wahrnehmen, müssen diese an die Neigungen und Belange junger Menschen anknüpfen.

Internationale Jugendarbeit, kulturelle Jugendarbeit, Jugendfreiwilligendienste und Angebote im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung greifen die Interessen junger Menschen auf, geben ihnen Impulse für ihre Weiterentwicklung und ermöglichen selbstbestimmte und selbstorganisierte Lernprozesse. Kommunale Bildungslandschaften, in denen es gelingt, verschiedene Bildungsangebote miteinander zu verknüpfen, lenken Bildungsinteressen zudem auch auf andere, von jungen Menschen zunächst nicht als attraktiv empfundene Bereiche.

Bildung in der Jugendförderung folgt dem Anspruch, für junge Menschen bedeutsame Themen aufzugreifen und mit weiterführenden Fragen von gesellschaftlicher Relevanz zu verbinden.

Daher werden über den Kinder- und Jugendförderplan insbesondere solche Angebote gefördert, die an die Interessen junger Menschen anknüpfen und die, von den spezifischen Bedingungen der einzelnen jungen Menschen ausgehend, Wege in die Bildung ebnen. Hierzu gehören:

- Angebote kommunaler Bildungslandschaften;
- Projekte des internationalen Jugendaustauschs;
- Vorhaben im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung;
- Angebote der kulturellen Jugendarbeit;
- Jugendfreiwilligendienste, die auf attraktive Angebote für jene junge Menschen abzielen, die bislang nur schwer Zugang zu diesen Diensten finden.

Förderbereich 6: Kinder und Jugendliche stärken und schützen

Nicht zuletzt haben die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen mit ihren negativen Wirkungen auf junge Menschen gezeigt, dass auch bei guter Unterstützung durch die Familien und das nähere soziale Umfeld, erhebliche nachteilige Einflüsse das Wohlbefinden junger Menschen belasten.

Es ist auch eine Aufgabe der Kinder- und Jugendförderung jungen Menschen in Krisen beizustehen, sie zu stärken und ihnen zu helfen, Wege aus problematischen Situationen zu finden. Spezielle Angebote der Prävention und Resilienzförderung, Aufklärung über Gefahren und Risiken sowie Angebote der Gesundheitsförderung unterstützen junge Menschen dabei, stark zu werden.

Zugleich ist es auch eine zentrale Aufgabe der Träger der Kinder- und Jugendhilfe ihre Angebote und Einrichtungen so zu gestalten, dass sie Schutz- und Vertrauensräume für junge Menschen sind, in denen sie sich geborgen, akzeptiert und gefördert fühlen. Dies umfasst auch, dass die Angebote und Einrichtungen den Schutz junger Menschen vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Kindeswohls – insbesondere vor sexualisierter Gewalt - sicherstellen.

Der Kinder- und Jugendförderplan fördert daher

- präventive Angebote zu den vielfältigen Risiken des Aufwachens, besonders der sexualisierten Gewalt;

- gezielte Gesundheits- und Bewegungsförderung, die den negativen Corona-Auswirkungen auf das Wohlbefinden entgegenwirken.

Übersicht über die Förderbereiche

Die tabellarische Übersicht stellt alle Förderbereiche in Kurzform dar.



Förderbereiche und Positionen

Gesamt:

FB I: Starke Strukturen für Kinder und Jugendliche

- 1.1 Grundförderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- 1.2 Besondere Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- 1.3 Förderung der Jugendverbände und Jugendbildungsstätten
- 1.4 Kulturelle Jugendarbeit und Jugendkunstschulen
- 1.5 Jugendsozialarbeit
- 1.6 Präventionsarbeit mit besonderen Zielgruppen
- 1.7 Freiwilliges ökologisches Jahr
- 1.8 Landeszentrale Träger und ihre Zusammenschlüsse
- 1.9 Fachstellen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- 1.10 Ring politischer Jugend
- 1.11 Akademie Remscheid
- 1.12 Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz
- 1.13 Forschungspartnerschaften
- 1.14 Förderung nach dem Sonderurlaubsgesetz
- 1.15 Investitionen
- 1.16 NEU Fachberatung und Fortbildung zu Schutzkonzepten gem LKSG und sex. Gewalt

FB II: Kinder- und Jugendbeteiligung verstärkt umsetzen

- 2.1 Einmischende Jugendpolitik / Beteiligung / Mitbestimmung
- 2.2 Demokratische, politische und Wertebildung

FB III: Kinder und Jugendförderung zukunftssicher weiterentwickeln

- 3.1 Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe / Jugendmedienarbeit
- 3.2 Demographie / ländlicher Raum / regionale Anforderungen
- 3.3 Besondere Maßnahmen und Projekte
- 3.4 Forschung in der Kinder- und Jugendhilfe

FB IV: Junge Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit sehen und fördern

- 4.1 Teilhabe junger Menschen mit Zuwanderungserfahrung
- 4.2 Teilhabe junger Menschen mit Behinderung
- 4.3 Teilhabe junger Menschen mit Benachteiligungslagen
- 4.4 Geschlechterreflektierende Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit / Gender Mainstreaming
- 4.5 Angebote für junge LSBTIQ*-Menschen

FB V: Bildung zielgerichtet ermöglichen

- 5.1 Kinder- und Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften
- 5.2 Internationale Jugendarbeit
- 5.3 Bildung für nachhaltige Entwicklung
- 5.4 Kulturelle Jugendarbeit
- 5.5 Bildungsangebote für junge Menschen in den Jugendfreiwilligendiensten

FB VI: Kinder und Jugendliche stärken und schützen

- 6.1 Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe
- 6.2 NEU Gesundheit/Resilienz/Bewegungsförderung